**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

Heft: 9

**Rubrik:** Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ordentl. Jahresversammlung

# Soweiz. Gewerbevereins

Fountag den 26. Juni vormittags puntt 8 Uhr

im Konzertsaale zu Solothurn.

#### Traftanden:

- 1. Eröffnung. Begrüßung der Vertreter des Bundes und der Kantone, sowie auswärtiger Delegationen.
- 2. Rückblick auf ben 25jährigen Beftand des Schweizer. Gewerbebereins.
- 3. Jahresbericht pro 1903.
- 4. Jahresrechnung pro 1903. Bericht der Rechnungsund Geschäftsprüfungskommission Chur.
- 5. Wahl der Settion für Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung pro 1904.
- 6. Bestimmung des Ortes nächster Jahresversammlung.
- 7. Ersatwahlen in den Zentralvorstand für die verstrorbenen Mitglieder Caspari in Bevey und Fisch in Trogen.
- 8. Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung. Referent Herr Bood-Jegher.
- 9. Allfällige weitere Antrage bezw. Anregungen.

Allfällige noch eingehende Anträge können nur als Anregung, d. h. am Schlusse der übrigen oben festgesesten Traktanden behandelt werden.

## Thefen für die Frage der Wiederaufnahme der Krankenund Unfallversicherung.

- I. Die Wiederaufnahme der Vorberatungen zur Kranken- und Unfallversicherung ist vom Schweizer. Gewerbeverein zu begrüßen.
- II. Eine Verbindung beider Versicherungen ist wünschsbar. Sollte eine solche als nicht opportun betrachtet werden, so ist mindestens die Veratung über beide Versschwengen gemeinsam vorzunehmen und die Unfallversicherung vor der Krankenversicherung durchzuführen.
- III. Der Gewerbeftand stellt im allgemeinen folgende Postulate für die Wiederaufnahme der Versicherungsgesetze:

#### A. Rranfenverficherung. \*

- 1. Gleiche Eintrittsbedingungen, gleiche Minimals Leistungen, und Freizügigkeit bei allen subvenstionierten R. K.
- \* Wegen der Frage der obligatorischen oder sakultativen Krankenversicherung und der Verbindung der Kranken» mit der Unfallversicherung, sowie der daraus weiter sich ergebenden Verpslichtungen der subventionierten Krankenkassen wird auf die verschiedenen eventuellen Bösungen im gedruckten Reserat (Heft XXII der "Gewerblichen Zeitfragen" verwiesen.

- 2. Gleichstellung der Betriebstrantenkassen mit den subventionierten R. K.
- 3. Garantie, daß die subventionierten K. K. ihre Subventionen und Kassengelder nur für Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen verwenden.
- 4. Unterstützung der Böchnerinnen.

#### B. Unfallverficherung.

1. Umfang ber Unfallversicherung.

Erfatz der Haftpflicht durch die Unfallversicherung.

2. Unterstellungsgrenze.

Obligatorische Versicherung für alle Industrien und Gewerbe ohne Unterschied der Arbeiterzahl.

Fakultative Versicherung:

a) der Landwirtschaft, taufmännischen Angestellten,

Dienstboten und Hausindustrie.

(Eine spätere Ausdehnung des Obligatoriums auf Landwirtschaft und Hausindustrie auf dem Wege des Gesetze — mit Reserendumsvorbehalt — oder durch die Kantone kann vorgesehen werden.)

b) Gegen Haftpflicht gegenüber Drittpersonen (aus Art. 50 ff. des Obligationenrechtes),

c) gegen Richtbetriebsunfälle,

d) der Meister als Einzelversicherte.

3. Verteilung der Laften.

Der Unternehmer zahlt 3/5, der Arbeiter 1/5, der Bund 1/5 der Prämien. An Gewerbe und Landwirtsichaft (an letztere nur so bald sie obligatorisch unterstellt ist) erhöhter Bundesbeitrag; der Bund trägt die Verwaltungskosten, leistet Beiträge an Samariterwesen und Unfallverhütung. Steuers, Stempels und Portosreiheit.

4. Leistungen der Unfallversicherung.

Bei Unfalltranken: Entschädigung oder Fürsorge für Arzt, Apotheker, Heilmittel, serner Sterbegeld; Lohnentschädigung für seden Arbeitstag, vom ersten Tag an, 75 % des zur Zeit des Unsalles erhaltenen Lohnes. Koft und Logis sollen als Lohn gelten und entsprechend berücksichtigt werden. Bei Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern ohne Lohn außer ärztlicher Pflege und Apothete noch Kostgeldentschädigung. Krankenhaus-verpsegung ersett Arzt, Apothete und einen gewissen Prozentsat der Lohnentschädigung.

Maximum des in Betracht fallenden Jahreslohnes

2400 Fr.

Bei Invalidität: Rentensystem. Kapitalabsindung ift ausnahmsweise zulässig, wenn die Heimatgemeindebehörde einverstanden ist. Entschädigung: 60 % des entgehenden Jahresverdienstes.

Hinterlaffene erhalten die gleichen Renten wie sie in der früheren Borlage vorgesehen waren, bleiben jedoch bezugsberechtigt auch dann, wenn der Tod des Versicherten nach Erhalt der Rente eintritt, insofern die Hinterlassenen zur Zeit des Unfalles bezugsberechtigt waren.

Als Grundlage für die Rentenberechnung gilt der effektive Jahresverdienst. Bei jugendlichen Arbeitern ohne oder mit einem Lohn, der niedriger ist als derjenige eines erwachsenen Arbeiters, wird die Kente nach und nach erhöht, dis sie den normalen Stand eines 25jährigen Arbeiters erreicht hat.

Revidierbarkeit der Rente nach oben und unten je nach Aenderung der Erwerdsfähigkeit. Eventuell Absgrenzung dieser Frist auf 6 Fahre. Ausschluß der Doppelentschädigung aus Unfalls und Krankenversichersung überall da, wo der Bund an beide Versicherungen Beiträge zahlt.

Beiträge zahlt.
Unfälle aus grober Fahrlässigkeit, durch eigenes Bergehen, aus Mutwillen oder Absicht, selbstverschuldete

Unzurechnungsfähigkeit, bleiben unentschädigt.

Berufskrankheiten sind mitversichert, wobei die Bestimmung Plat greift, daß bei weiterer Nichteignung eines Kranken für den betreffenden Beruf und entsprechender Eignung für anderweitigen Erwerb ein



Uebertritt zu diesem — unter Wahrung gewisser Versicherungsansprüche vorgesehen ist.

#### 5. Weitere Organisation. Entweder

Zentrale Versicherungsanstalt als selbständiges Unternehmen, Sinteilung nach 5—7 Versicherungsgruppen mit getrennter Kassarechnung und selbständigen Prämien. Innerhalb dieser Gruppen Sinreshung der einzelnen Betriebe, je nach Unfallgefahr.

Eventuell Errichtung einer zentralen Kasse und Drganisation der Unsallversicherung nach Beruskarten mit getrennter Rechnung für jeden Berus. In diesem Falle Ermittlung einer oder einiger Gesahrenklassen nach den Bedürfnissen jedes einzelnen Berus.

Alle 5 Jahre Reurevision der Einreihung in die Gefahrenklassen, das erste Mal nach 2 Jahren, bei Betriebsänderung oder salschen Angaben jederzeitige Revision

Gemeinsame Reserve, neben Spezialreserven der 5 bis 7 Gruppen für außergewöhnliche Fälle (zum Beispiel Massenunglück). Ein gewisser Prozentsat der Prämien aller Gruppen wird hiefür bestimmt

#### oder

Unterstützung bestehender und Schaffung neuer Verssicherungsgelegenheiten auf Gegenseitigkeit mit Bundessjubvention.

Ob Deckungs= oder Umlageverfahren bleibt noch unentschieden.

Mitwirfung der beteiligten Kreise bei der Bollziehung der Bersicherungsgesetze.

Billige und rasche Rechtsprechung.

# Perichiedenes.

Ein wahres Eisenbahnsieber grafsiert gegenwärtig in ben aargauischen und luzernischen Landen. Das gelungene Wert der Wynentalbahn scheint es den von Eisenbahnen noch nicht beehrten Gegenden angetan zu haben, um auch die segensreichen Vorteile einer Bahnverdindung sich zu eigen zu machen. Daß die Suhrentalbahn von Schöftland nach Sursee eine Fortsetzung sinden soll, haben wir bereits mitgeteilt; ebenso haben wir Notiz genommen von dem Bahnprojekt Meisterschwanden-Seengen-Boniswil-Dürrenäsch-Teusental zum Anschluß an die Wynentalbahn. Neuestens verlautet, daß der alte Wunsch, von Fahrwangen-Weisterschwanden eine Bahnverdindung mit Wohlen zu erhalten, wieder wach geworden sei und der Gemeinderat von Fahrwangen bereits mit dem Schöpfer der Wynentalbahn in Versbindung getreten sei, um sich dessen Mitwirkung bei der Erstellung einer elektrischen Schmalspurbahn von Fahrwangen nach Wohlen zu sichern. Da bekanntlich die Dietikon-Vremgartenbahn zum Bahnhof Vremgarten sortgesetz und die Normalbahn Vremgartenswohlen in eine Elektrische umgewandelt werden soll, wäre eine prächtige Verbindung mit Zürich hergestellt.

Sanetsch-Bahn. Die Konzession für eine Eisenbahn von Sitten ins Berner Oberland ist in diesen Tagen verlangt worden. Die Pläne sehen eine Ueberschienung des Alpenwalles von Sitten nach Saanen voraus. Die Linie würde im ganzen dem Uebergang über den Sanetsch solgen und in Saanen Anschluß an die Bahn Montreuxsberner Oberland gewinnen, wie sie auch in Sitten vom dortigen Bahnhose ausginge. Als bewegende Kraft ist Elektrizität in Aussicht genommen. Auf der Südrampe hätte die Bahn einen Höhenunterschied von 1617, auf der Nordrampe von 1101 m zu überwinden. (Sitten 498, Saanen 1014, Sanetsch Paßhöhe 2115 m). Das Trace wird keine bedeutenden Kunstbauten ersordern.

Die größte Steigung wird 8 Proz., der kleinste Kurvenradius 30 m betragen. Es wird Zuleitung der Elektrizität durch oberirdische Drahtkeitung geplant. Die Wagen werden denen der Bahn Montreux-Verner Oberland gleichgebildet. Als Durchschnittsgeschwindigkeit nimmt man 20 km in der Stunde, als Dauer des Betriebes im Jahre 200 Tage an. Die Baukosten werden auf 4,5 Millionen, höchstens 4,700,000 Fr. berechnet, die Betriebsausgaben eines Jahres sollen sich auf 90,000 Fr. stellen.

Wallifer Eisenbahn-Projekte. Der Große Rat des Kantons Wallis begutachtete am 19. Mai in empfehlenbem Sinne ein Konzessionsgesuch des Herrn Advokat Buille und Konsorten in Genf sür den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurdahn von Siders nach Inden. Die Steigung sür die Abhäsionsstrecke beträgt 7 % und 25 % sür die Zahnradstrecke. Die Bahnlänge umfaßt 11,5 km. Vorgesehen ist Sommerbetrieb mit eventuellen Winterbetrieb je nach Kendite. Ein Konzessionsgesuch der H. Strub und Imseld für eine Schmalspurdahn der Heils Zahnradbahn) von Brig nach Gletsch hingegen wurde abgelehnt. Ein drittes Projekt Lisp-Gletsch-Weiringen wurde verschoben, die sich die Bevölkerung des Bezirkes Visp darüber ausgesprochen haben wird. In betreff einer Schmalspurdahn ins Gomsertal verhält sich die interessierte Bevölkerung stets ablehnend.

Gasautomaten. Eine Einrichtung, die man in einer Reihe von Großstädten (u. a. in London) schon längst besitzt, soll nun auch in Zürich geschaffen werden, nämlich Gasautomaten. Sie werden nach Einwurf eines 20 Rappenstückes 750 Liter Leuchtgas oder 1060 Liter Kochgas liefern. Die betreffenden Abonnenten werden also nur noch gegen dar Gas erhalten. Dadurch erspart sich die Stadt die Betreibungskosten und Scherereien sür säumige Zahler.

Maurerstreif in Norschach. Die Mehrzahl der Maurermeister in Korschach hat es abgelehnt, mit den Arbeitern resp. deren Führern wegen der Lohnfrage in Unterhandlungen zu treten. An einer von den Arbeitern einberusenen Konferenz erschienen nur drei Meister, welche 45 Kappen Stundenlohn für Maurer, 34 für Handlanger und 28 für Pflasterbuben (im Minimum) bewilligen wollen, während die Arbeiter 50, 40 und 35 verlangen. Der Streif wurde hierauf mit 383 gegen 7 Stimmen beschlossen.

**Basserversorgung Münster (Jura).** In Münster werden nächstens die Arbeiten zu einer Hochdrucks-Wasserleitung beginnen.

Straßenentstaubung. In Konstanz werden zur Zeit Bersuche mit der Delung der Straßen gegen die Staubplage gemacht.

Auch in Chur wurde die Poststraße probeweise gewichst, d. h. mit einer dünnen Petroleum- und Teermischung-Schicht überzogen. Andernorts hat man damit gute Ersahrungen gemacht im Rampf gegen die Straßenstanbentwicklung.

In der Zenettistraße in München wurde fürzlich ein Bersuch zur Herstellung einer staubsreien Decke auf Makadamstraßen vorgenommen. Die Straße wurde dabei mit einem Spritsfaß, welches dem Wasser beisgemengtes "Westrumit", eine von den deutschen Delsbesprengungswerken verwertete Ersindung, enthielt, besprengt. Die Straßensläche bekommt dadurch eine setthaltige Obersläche; der Geruch ist nur ganz vorsibergehend und nicht belästigend. So viel steht zu erwarten, daß bei Durchsührung dieses Versahrens in dem Stadtgebiet ein wirksames Mittel zur Veseitigung